



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Januar 1970

Nr. 174

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Bodenacker zur Genehmigung.

Laut dem Zonenplan (RRB Nr. 5031 vom 23.10.1956) wurde dieses Gebiet der 1- bis 2-geschossigen Wohnzone zugeteilt. Mit dem Bauungsplan Bodenacker, der mit RRB Nr. 4162 vom 4.9.1964 seine Rechtskraft erhielt, wurden in diesem Gebiet die Strassen und Baulinien geregelt. Im Bestreben, mehr Raum für Industrie-Ansiedlungen zu schaffen, soll mit dem vorliegenden Plan eine Umzonung von der 1- bis 2-geschossigen Wohnzone in die Zone für ruhige Industrie, wie sie nord-östlich davon bereits ausgeschieden ist, vorgenommen werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Juni bis 21. Juli 1969. Von den 6 eingereichten Einsprachen wurden 4 gutgeheissen und 2 abgelehnt. Vom Weiterzug an die Gemeindeversammlung wurde kein Gebrauch gemacht. An der Sitzung vom 3. November 1969 hat der Gemeinderat den Plan genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die Gemeinde wird verhalten zu prüfen, ob das Gebiet südlich der mit diesem Plan ausgeschiedenen Zone für ruhige Industrie, das sich noch in der 1- bis 2-geschossigen Wohnzone befindet, bis zur Dorfstrasse nicht auch umgezont werden soll. Man würde damit eine vom Strassendreieck abgeschlossene Industriezone erhalten, was planungstechnisch richtig wäre. Mit der Ansiedlung von neuen Industrien sollte auch für das ganze Gebiet die Strassenerschliessung studiert und evtl. eine Baulandumlegung in Erwägung gezogen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan Bodenacker der Einwohnergemeinde Dulliken wird unter Vorbehalt der vorstehenden Bedingungen genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle noch drei auf Leinwand aufgezeichnete Pläne, im Format 100/80 cm zuzustellen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Dulliken zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 20) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken

Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 1 gen. Plan

(folgt später)

Herrn W. Schmidt, Ingenieurbüro, Sandweg 3, Lenzburg

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)